VORLAGE · HAUSVERWALTUNG-AI.DE

Ablesebogen für Zählerstände

Für Jahresablesung, Nutzerwechsel und Zählertausch.

> Ein Bogen je Ablesetermin. Tragen Sie den Stand so ab, wie er auf dem Gerät steht, mit allen Nachkommastellen. Bei Heizkostenverteilern zählt der Wert des abgelaufenen Abrechnungszeitraums. Die beiden ersten Zeilen sind erfundene Beispiele.

Anlass: ☐ Jahresablesung ☐ Nutzerwechsel (Zwischenablesung) ☐ Zählertausch ☐ Kontrolle

Objekt	
Abrechnungszeitraum	
Ablesedatum	
Abgelesen von	

Einheit / Lage	Nutzer	Zählerart	Zählernummer	Einbauort	fernablesbar	Stand Vorjahr	Stand heute	Verbrauch	Einh.	Foto	Unterschrift Nutzer
Beispiel: W3, 1. OG links	*Beispiel*	*Warmwasser*	*WW-000123*	*Bad*	*nein*	*41,250*	*52,118*	*10,868*	*m³*	*17*	
Beispiel: W3, 1. OG links	*Beispiel*	*Heizkostenverteiler*	*HKV-000456*	*Wohnzimmer*	*ja*	*–*	*835*	*835*	*Einh.*	*18*	

Hinweise zur Ablesung

- [ ] Zählernummer immer mit abschreiben. Sie verhindert Verwechslungen, wenn Geräte getauscht wurden.
- [ ] Ein Foto je Gerät, auf dem Nummer und Stand lesbar sind. Die Foto-Nummer in die Zeile schreiben.
- [ ] Beim Nutzerwechsel im Abrechnungszeitraum ist für Heizung und Warmwasser eine Zwischenablesung vorgeschrieben (§ 9b HeizkostenV). Datum des Wechsels mit notieren.
- [ ] Das Ergebnis der Ablesung nicht fernablesbarer Geräte soll der Nutzer in der Regel innerhalb eines Monats erhalten.
- [ ] Spalte „fernablesbar“: Nicht fernablesbare Geräte für Heizung und Warmwasser müssen bis 31.12.2026 nachgerüstet oder getauscht werden, außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen. Die Spalte hilft, den Bestand zu erfassen.
- [ ] Unplausible Werte (Stand kleiner als im Vorjahr, sehr hoher Verbrauch) sofort vor Ort prüfen.

Rechtsgrundlagen (abgerufen am 12.11.2026)

§ 9b Abs. 1 HeizkostenV: Bei Nutzerwechsel innerhalb des Abrechnungszeitraums ist eine Zwischenablesung vorzunehmen. https://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv/__9b.html

§ 6 Abs. 1 Satz 2 HeizkostenV: Das Ergebnis der Ablesung nicht fernablesbarer Geräte soll dem Nutzer in der Regel innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. https://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv/__6.html

§ 5 Abs. 3 HeizkostenV: Nicht fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung müssen bis zum 31.12.2026 nachgerüstet oder ausgetauscht werden (Ausnahmen in Satz 2). https://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv/__5.html

§ 6 Abs. 1 HeizkostenV: Kosten für Wärme und Warmwasser sind auf Grundlage der Verbrauchserfassung zu verteilen. https://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv/__6.html

Diese Vorlage ist ein Muster ohne Gewähr. Sie ersetzt keine Rechtsberatung. Bitte prüfen Sie vor der Verwendung, ob Gemeinschaftsordnung, Beschlüsse oder Mietvertrag Abweichendes regeln.